

Windpocken

Abgabetermin: 28. Februar 2024

Das Zentrum Heal, ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, bietet verschiedene medizinische Angebote für die Bevölkerung des Kantons X an. Der Kanton X finanziert das Zentrum Heal mit jährlich CHF 1 Mio., was etwa einem Viertel des Budgets des Zentrums entspricht. Das Gesundheitsgesetz (GesG) und die dazugehörige Gesundheitsverordnung (GesV) des Kantons X regeln eine der Tätigkeiten des Zentrums Heal wie folgt:

Art. 3 GesG

¹ Im Kanton X wohnhafte Kinder im schulpflichtigen Alter müssen bei ersten Anzeichen für eine Erkrankung an Windpocken durch das Zentrum Heal untersucht werden. Bei der Untersuchung werden die Kinder auf den für die Windpocken charakteristischen Hautausschlag überprüft.

² Legt ein Kind ein ärztliches Zeugnis vor, das höchstens zwei Tage alt ist und bestätigt, dass das Kind bereits auf eine Erkrankung an Windpocken untersucht worden ist und behandelt wird, ist es von der Untersuchung und der Behandlung nach Art. 4 GesV beim Zentrum Heal befreit.

Art. 4 GesV

¹ Eltern müssen bei einer Erkrankung ihres Kindes im schulpflichtigen Alter an Windpocken die zur Heilung notwendige Behandlung durch das Zentrum Heal durchführen lassen.

² Die Behandlung durch das Zentrum Heal beinhaltet die desinfizierende Betupfung der Windpocken alle zwei Tage während der Krankheit. Bei Fieber verabreicht das Zentrum Heal dem Kind fiebersenkende Mittel (Paracetamol oder Ibuprofen).

Das GesG und die GesV sind per 1. Januar 2024 revidiert worden. Dem wesentlichen Inhalt nach wurden die Regelungen von Art. 3 GesG und Art. 4 GesV aber aus dem vorherigen GesG bzw. der vorherigen GesV übernommen. Sie waren in den 1980er Jahren vor dem Hintergrund eines starken Ausbruchs der Windpocken bei minderjährigen Personen im Kanton X erlassen worden. Damals erkrankten jedes Jahr 20% der Kinder im Kanton X an Windpocken; heute sind es 5% jährlich. Zudem erkrankte in den 1980er Jahren ein grosser Teil der erwachsenen Bevölkerung des Kantons X aufgrund der in der Kindheit durchgemachten Windpocken an Gürtelrose (eine mögliche Zweiterkrankung). Vor allem bei älteren Menschen kann Gürtelrose schwerwiegende Krankheitsverläufe aufweisen. Seit dem Jahr 2023 empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Impfung gegen Windpocken für Kinder im Alter von neun Monaten.

Das Ehepaar E und ihr kürzlich zwölf Jahre alt gewordener Sohn S möchten gegen Art. 3 GesG und Art. 4 GesV vorgehen.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass im Kanton X kantonale Gesetze und Verordnungen beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Frage 1 (Gewichtung: 60%)

Kann S vor dem kantonalen Verwaltungsgericht geltend machen, dass Art. 3 GesG und/oder Art. 4 GesV seine Grundrechte verletzen? Wird das kantonale Verwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass Art. 3 GesG und/oder Art. 4 GesV S in seinen Grundrechten verletzen?

Frage 2 (Gewichtung: 10%)

Wird das kantonale Verwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass Art. 3 GesG und/oder Art. 4 GesV das Ehepaar E in seinen Grundrechten verletzen?

Das Zentrum Heal hat kürzlich in seinen Statuten festgelegt, dass es ein Verein mit christlichen Werten ist und dass aus diesen Werten folgt, dass es Behandlungen – soweit irgendwie möglich – ausschliesslich mit natürlichen Heilmitteln durchführt. Darauf verfügte die Gesundheitsdirektion des Kantons X am 2. Januar 2024, dass es dem Zentrum Heal bei sämtlichen von ihm angebotenen Behandlungen (also nicht nur bei der Behandlung von Windpocken) verboten ist, die Verwendung von natürlichen Heilmitteln zu empfehlen. Damit soll einerseits eine hohe Qualität der Behandlungen durch das Zentrum Heal sichergestellt werden. Andererseits soll verhindert werden, dass der Anschein entsteht, die kantonalen Behörden würden medizinische Behandlungen unterstützen, die nach christlichen Glaubenssätzen ausgerichtet sind. Das Zentrum Heal möchte gegen diese Verfügung vorgehen.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass Verfügungen der Gesundheitsdirektion des Kantons X beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Frage 3 (Gewichtung: 30%)

Wird das kantonale Verwaltungsgericht zum Schluss kommen, dass die Verfügung das Zentrum Heal in seinen Grundrechten verletzt?

Hinweise zu allen Fragen: Es sind alle einschlägigen Rechtsfragen zu erörtern, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen. Die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ist nicht zu prüfen.